

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr
Weyhe außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben
(Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Weyhe)

Stand: Neufassung vom 02.12.2015, in Kraft getreten am 01.01.2016;
zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 05.06.2019; in Kraft getreten am
25.06.2019

§ 1 – Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Gemeinde Weyhe wird durch die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Weyhe vom 26.07.2012 festgelegt.

§ 2 – Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Nach § 29 Abs. 2 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben für
1. Einsätze nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG,
 - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt
 2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
 3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne das ein Brand vorgelegen hat,
 4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),

5. für die Durchführung einer Brandverhütungsschau (§ 27 NBrandSchG),
6. für andere als die in § 29 Abs. 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
7. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 7 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
 - c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
 - d) Einfangen von Tieren,
 - e) Abspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
 - f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - h) Gestellung von Feuerwehrkräften und ggf. technischem Gerät in anderen Fällen.
- (2) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt, für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Gemeinde Weyhe Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.
- (3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§ 3 – Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 - Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet. Maßgeblich für die Berechnung ist die geltende Alarm- und Ausrückeordnung der Freiwilligen Feuerwehr Weyhe.

§ 5 - Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien/verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschild entsteht nach Ende der Leistung mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6 - Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangungsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7 - Gebührenbefreiung

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben kann auf die Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise verzichtet werden, soweit diese unmittelbar

1. kulturellen, religiösen, karitativen, mildtätigen, politischen oder gemeinnützigen Zwecken dienen, oder
2. überwiegend im öffentlichen Interesse liegen, z. B. Veranstaltungen wie Ferienkiste, aufMUCKEn,

und sie nicht zu rein kommerziellen Zwecken veranstaltet werden.

§ 8 – Haftung

Die Gemeinde Weyhe haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9 – Inkrafttreten

(...)

Anlage

Gebührentarif

**Anlage zur Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Weyhe
Gebührentarif**

Ziff.	Art der Leistung	Gebühr/Stunde
-------	------------------	---------------

1 – Gebühr für Einsatzkräfte

1.01	Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr Weyhe	27,00 €
------	--	---------

2 – Gebühren für Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr Weyhe

2.01	Mittleres Löschfahrzeug	65,00 €
2.02	Löschfahrzeug ohne Tank	65,00 €
2.03	Löschfahrzeug mit Tank bzw. Tanklöschfahrzeug	95,00 €
2.04	Gerätewagen-Messtechnik	270,00 €
2.05	Gerätewagen-Logistik	45,00 €
2.06	Rüstwagen	115,00 €
2.07	Einsatzleitwagen	12,00 €
2.08	Hubrettungsfahrzeug	265,00 €
2.09	Mannschaftstransportwagen	10,00 €
2.10	Boot	4,00 €
2.11	Anhänger-Notstrom	17,00 €
2.12	Anhänger	1,00 €

3 – Einsatz, Entsorgung, Transport von Verbrauchsmaterial/-mitteln

3.01	Verbrauchsmaterial/-mittel, wie Kohlendioxid, Löschmittel (Pulver, Schaumbildner, Wasser aus dem Leitungsnetz), Ölbindemittel, Pressluft, Sägemehl, Sauerstoff, Stickstoff, usw.	Berechnung des Verbrauchskosten nach der angefallenen Menge zu den jeweiligen Tagespreisen
3.02	Entsorgung von eingesetztem Sonderlöschmitteln und sonstiger entsorgungspflichtiger Materialien	Berechnung der Entsorgungskosten nach der angefallenen Menge zu den jeweiligen Tagespreisen
3.03	Transport von eingesetztem Sonderlöschmitteln und sonstiger entsorgungspflichtiger Materialien	Berechnung der Transportkosten zu den jeweiligen Tagespreisen

4 - Sonstige Inanspruchnahme

4.01	Die Abrechnung für den Einsatz von Fahrzeugen/Gerätschaften sowie für Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis keine Gebühr benannt worden ist, erfolgt in Anlehnung der im Gebührenverzeichnis vorhandenen und vergleichbaren Gebühren (vergleichbare Fahrzeuge etc.).	Vergleichbare Gebühr in Ziff. 1 bis 3
------	---	---------------------------------------